






# Deutschförderung, MIKA-D Testungen

Dr. Dagmar Zöhrer  
Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik  
Klagenfurt, 2. Jänner 2025

## MIKA-D-Testung

- Die MIKA-D-Testung ist jedenfalls am Ende jedes Semesters bei jedem ao Schüler/jeder ao Schülerin verbindlich durchzuführen und das Ergebnis  
„ausreichend“  Überführung in den ordentlichen Status  
  
„mangelhaft“  (I)DFKURS  
  
„ungenügend“  (I)DFKL

in Sokrates einzupflegen.

- Verantwortlich für die Durchführung der Testung ist die Schulleitung, die auch dafür zu sorgen hat, dass es entsprechend qualifizierte Lehrer/innen an ihrer Schule gibt (MIKA-D online Schulung).



# MIKA-D-Testzeiträume und Datenerfassung

Verpflichtender Testzeitraum 1. Semester: **erster Tag nach den Weihnachtsferien bis 5.2.2025** (danach wegen Datenerfassung keine Testung im Wintersemester mehr möglich)

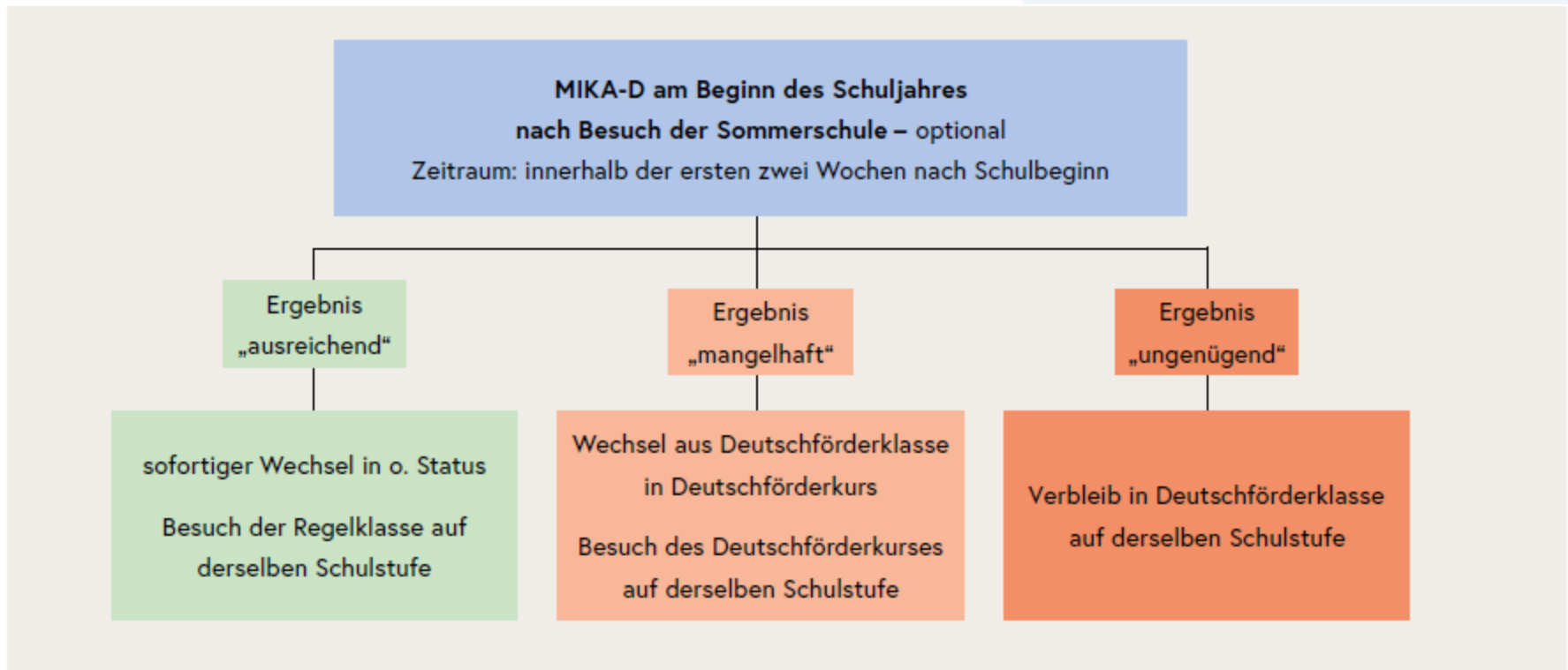
Verpflichtender Testzeitraum 2. Semester: **ab 30. April 2025 bis 20. Juni 2025** (danach wegen Datenerfassung keine Testung im Sommersemester mehr möglich)

**Ao. Schüler/innen**, die an der **Sommerschule** teilgenommen haben, können **bis zu zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres neuerlich getestet werden** und auf Basis dieses Ergebnisses neu eingestuft werden

**Schuleinschreiber/innen** mit mangelnden Deutschkenntnissen:

Testung **ab 1. März bis zur 20. Juni 2025** (danach wegen Datenerfassung keine Testung mehr möglich)

# MIKA-D-Testung am Beginn des Schuljahres nach Besuch der Sommerschule



## Testzeiträume zusammengefasst (Leitfaden S. 20)

Zeiträume für MIKA-D-Testungen von Schüler/innen in Deutschfördermaßnahmen nach § 8h SchOG

	Beginn des Schuljahres	während des Wintersemesters	Ende des Wintersemesters	während des Sommersemesters	Ende des Sommersemesters
Testzeitraum	Testung am <b>Beginn</b> des Schuljahres nach Teilnahme an der Sommerschule (vgl. § 18 Abs. 16 SchUG)	Testung <b>während</b> des Wintersemesters (vgl. § 18 Abs. 14 und 15 SchUG)	Testung im Testzeitraum am <b>Ende</b> des Wintersemesters (vgl. § 18 Abs. 14 und 15 SchUG)	Testung <b>während</b> des Sommersemesters (vgl. § 18 Abs. 14 und 15 SchUG)	Testung im Testzeitraum am <b>Ende</b> des Sommersemesters (vgl. § 18 Abs. 14 und 15 SchUG)
verpflichtend/ optional	optional*	optional anlassbezogen*	<b>verpflichtend*</b>	optional anlassbezogen*	<b>verpflichtend*</b>
Beginn und Ende des Testzeitraums	Innerhalb der ersten zwei Schulwochen	Beginn: erster Tag der dritten Schulwoche Ende: Beginn der Weihnachtsferien	Beginn: erster Schultag nach den Weihnachtsferien Ende: letzter Schultag vor Beginn der Semesterferien	Beginn: erster Schultag des Sommersemesters Ende: 29. April	Beginn: 30. April Ende: Freitag der dritten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres
Voraussetzung	Besuch der Sommerschule in den Hauptferien	Feststellung eines raschen Lernfortschritts auf Grundlage der Sprachstandsbeobachtung mit USB DaZ	–	Feststellung eines raschen Lernfortschritts auf Grundlage der Sprachstandsbeobachtung mit USB DaZ	–



## **MIKA D und Sokrates**

- Das MIKA-D Testergebnis jedes ao Schülers ist **nach JEDER Testung einzutragen**, auch wenn das Ergebnis gleich geblieben ist!
- Das Testergebnis **innerhalb des offiziellen Testzeitraums bezieht sich immer auf das kommende Semester** (die Jännertestung ist relevant für das Sommersemester, das Mai/Juni Testergebnis ist relevant für das Wintersemester). Befristung des Merkmals auf ein Semester im SOK nötig!
- **AUSNAHME:** SuS im DFKURS, die am Ende des Sommersemesters „ausreichend“ werden und in allen Pflichtgegenständen (auch Deutsch) positiv beurteilt werden können, können sofort ordentlich gestellt werden und ein Jahreszeugnis erhalten (**2 Befristungen des Merkmals im SOK** nötig).
- Führt die MIKA-D-Testung **während** des Semesters (Sept-Dez., Feber-April) zu Verbesserungen, sind diese **SOFORT** wirksam und erfordern ebenfalls **2 Befristungen des Merkmals im SOK** (z.B. Semesterbeginn bis Testdatum „ungenügend“, Testdatum bis Semesterende „mangelhaft“)
- Das **Testdatum** ist unter **Anmerkung** einzupflegen und darf NICHT der Beginn der Befristung sein, das ist immer Semesterbeginn (außer bei unterjährigen Testungen wie oben beschrieben)!



**Aktuelle Version  
auf ksn.at**

## **Sokrates WEB**

### **MIKA-D Testung**

**inkl. Schulformkennzahl, Fachwahl und Gruppen zu-  
ordnen;**

**Änderungen MIKA-D Testung**





## Leistungsbeurteilung in (I)DFKL

- **Leistungen in (I)DFKL werden „nicht beurteilt“**
- **1. Sem.: Schulnachricht oder Semesterinformation (ohne Klauselhinweis auf DFKL)**
- **2. Sem.: Schulbesuchsbestätigung mit Klausel „AO\_Nicht\_Beurteilt\_DF“**  
*„Er/Sie hat im Wintersemester und Sommersemester dieses Schuljahres die DFKL gemäß § 8h Abs. 2 des SchOG besucht und wurde gemäß § 18 Abs. 14 SchUG nicht beurteilt“.*



## Leistungsbeurteilung in (I)DFKU

- **1. Sem.: Schulnachricht oder Semesterinformation (ohne Klauselhinweis auf (I)DFKU)**  
Ziffernbeurteilung in jenen Gegenständen möglich, wo eine Leistungsbeurteilung **unter Berücksichtigung der sprachlichen Schwierigkeiten** gegeben ist. (Für jede Ziffer braucht es auch eine schriftliche Erläuterung.)
- **2. Sem.: a.** Voraussetzung für den Aufstieg in die **nächste Schulstufe** (innerhalb einer Schulart) : **Schulbesuchsbestätigung mit positiver Beurteilung** in allen Pflichtgegenständen (ein „Nicht genügend“ möglich)  
**b.** Für den Verbleib auf **derselben Schulstufe: Schulbesuchsbestätigung mit Klausel „AO\_Nicht\_Beurteilt“;**  
*„Er/Sie wurde in den Pflichtgegenständen gemäß § 22 Abs. 11 des SchUG nicht beurteilt.“*



- **Vorschüler/innen in (I)DFKL und (I)DFKU erhalten keine Schulnachricht im 1. Sem., sondern NUR eine Schulbesuchsbestätigung mit „Teilgenommen“ am Schulschluss, da es sich um verbindliche Übungen handelt.**
- **Wechsel der Schulstufen bei Schüler/innen in (I)DFKL nicht möglich.**
- **Wechsel der Schulstufen bei Schüler/innen in (I)DFKURSEN möglich.**



## MIKA-D-Testungen

- **Außerhalb** des offiziellen Testzeitraums getestete SuS in (I)DFKL oder (I)DFKURSEN, die „ausreichend“ werden, sind **SOFORT** in den **o. Status** zu überführen.
- **Außerhalb** des offiziellen Testzeitraums getestete SuS in (I)DFKL, die „mangelhaft“ werden, sind **SOFORT** in den (I)DFKURS zu überführen.
- Ergebnisse **innerhalb des offiziellen Testzeitraums** werden **IMMER** erst im folgenden Semester wirksam.

**ABER:** Wenn eine Schülerin/ein Schüler im (i) **Deutschförderkurs** am Ende des Sommersemesters im offiziellen Testzeitraum das Ergebnis „ausreichend“ erzielt und in allen Pflichtgegenständen **positiv** beurteilt werden kann, ist ein sofortiger **Wechsel** in den **ordentlichen** Status und die Ausstellung eines **Jahreszeugnisses** möglich.

# Aufstiegsbedingungen innerhalb einer Schulart

Ergebnis „ausreichend“ im offiziellen Testzeitraum des SoSe:

- **aus (i) Deutschförderklasse:**

Schüler/in kann bei entsprechender **Entscheidung der Klassen- bzw. Schulkonferenz** in die nächste Schulstufe aufsteigen (§ 18 Abs. 14 Z 1 sowie § 25 Abs. 5c SchUG).

- **aus (i) Deutschförderkurs:**

Schüler/in nimmt im nächstfolgenden Schuljahr als o. Schüler/in am Regelunterricht teil und kann in die nächste Schulstufe aufsteigen, wenn die **Schulbesuchsbestätigung** in allen Pflichtgegenständen eine **positive Beurteilung** aufweist (*ein „Nicht genügend“ ist unter bestimmten Bedingungen möglich - siehe § 25 Abs. 2 SchUG*).

Die Beurteilung erfolgt unter **Berücksichtigung der Sprachschwierigkeiten**. (§ 25 Abs. 5d SchUG).

## Ergebnis „mangelhaft“ im offiziellen Testzeitraum des SoSe:

- **aus (i) Deutschförderklasse:**  
Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht möglich.
- **aus (i) Deutschförderkurs:**  
Schüler/in besucht im nächstfolgenden Schuljahr den Deutschförderkurs und kann in die nächste Schulstufe **aufsteigen**, wenn die **Schulbesuchsbestätigung** in allen Pflichtgegenständen eine **positive Beurteilung** aufweist (*ein „Nicht genügend“ ist unter bestimmten Bedingungen möglich - siehe § 25 Abs. 2 SchUG*).  
Die Beurteilung erfolgt unter **Berücksichtigung der Sprachschwierigkeiten**. (§ 25 Abs. 5d SchUG).

## Ergebnis „ungenügend“ im offiziellen Testzeitraum des SoSe:

- Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe **nicht möglich**.



## Übertritt in eine andere Schulart

- **Voraussetzung** ist ein **Jahreszeugnis** mit **positivem Abschluss** in allen Pflichtgegenständen
- **Empfehlung**: Unterjähriges Testen, insbesondere im Sommersemester, von ao. Schülerinnen und Schülern mit raschen Lernfortschritten in Deutsch und dem Potenzial, das Schuljahr im **o. Status mit einem positiven Jahreszeugnis** abzuschließen

**Zur Erinnerung:** Wenn eine Schülerin/ein Schüler im (i) **Deutschförderkurs** am Ende des Sommersemesters das Ergebnis „**ausreichend**“ erzielt und in allen Pflichtgegenständen **positiv** beurteilt werden kann, ist ein Wechsel in den **ordentlichen** Status und die Ausstellung eines **Jahreszeugnisses** möglich.



## Übertritt in die PTS: Sonderfall

- Schülerinnen und Schüler im **ao. Status dürfen** laut BMBWF in die Polytechnische Schule (PTS) **aufgenommen werden**.
- Dies stellt eine Ausnahme zu allen anderen Übertritten in andere Schulen dar und hat in folgenden Gesetzen seine Grundlage:

*§ 18 Schulpflichtgesetz*

*§ 28 Schulorganisationsgesetz*

## SPF und ao. Status

- Im Leitfaden für die Deutschförderung auf S. 12 steht folgende Passage:  
*Grundsätzlich sind die Regelungen über Deutschförderklassen und -kurse auch für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf anzuwenden.* Dies gilt allerdings nur für Schüler/innen **mit SPF ohne kognitive Einschränkungen.**
- Sobald Schüler/innen mit anderen Erstsprachen aufgrund einer Behinderung eine **sonderpädagogische Unterstützung und einen ASO- oder SeF-LP benötigen** (ICD 10 Diagnose), ist der **SPF zu beantragen** und der Schüler/die Schülerin mit vorliegendem SPF Bescheid **ordentlich** zu stellen.
- Prinzipiell ist daher zwischen **zwei Förderschienen** zu unterscheiden, die nicht kombiniert werden können:
  - aufgrund einer **Behinderung** SPF einleiten und ao Status mit Bescheiddatum beenden
  - aufgrund eines **Sprachdefizits** Deutschfördermaßnahmen im ao Status setzen





# Gesetzestexte

# Aufsteigen: SchUG §25 Abs. 5c und 5d

- (5c) Schüler, die im Sommersemester eine Deutschförderklasse besucht haben, sind im Fall des § 18 Abs. 14 Z 1 (*=ausreichend*) und 2 (*=mangelhaft*) berechtigt, im nächstfolgenden Schuljahr dieselbe Schulstufe zu besuchen, auf der sie die Deutschförderklasse besucht haben.  
Sie sind im Fall des § 18 Abs. 14 Z 1 (*=ausreichend*) dann berechtigt, im nächstfolgenden Schuljahr die nächsthöhere Schulstufe zu besuchen, wenn die Klassenkonferenz bzw. an Schulen mit Klassenlehrersystem die Schulkonferenz feststellt, dass sie auf Grund ihrer Leistungen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schulart aufweisen. Abs. 3 ist nicht anzuwenden (=herkömmliche Aufstiegsbedingungen außerhalb der Deutschförderung!).
- (5d) Schüler, die einen Deutschförderkurs besucht haben, sind dann berechtigt, im nächstfolgenden Schuljahr die nächsthöhere Schulstufe zu besuchen, wenn ihre Schulbesuchsbestätigung in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung gemäß § 22 Abs. 11 Z 1 aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält. § 25 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Abs. 3 ist nicht anzuwenden (=herkömmliche Aufstiegsbedingungen außerhalb der Deutschförderung!).

## Testzeiträume: SchUG § 18 Abs. 14

(14) Die von Schülerinnen und Schülern von Deutschförderklassen gemäß § 8h Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes erbrachten Leistungen unterliegen keiner Beurteilung im Sinne der vorstehenden Absätze.

Zur Feststellung des Sprachstandes von Schülern von Deutschförderklassen sind standardisierte Testverfahren zur Verfügung zu stellen, die vom Schulleiter oder auf Anordnung der zuständigen Schulbehörde von dieser jedenfalls am Ende des betreffenden Semesters durchzuführen sind.

Die Testverfahren sind so zu gestalten, dass sie Rückschlüsse für den weiteren Schulbesuch

1. als ordentlicher Schüler ohne besondere Sprachförderung (=ausreichend) oder
2. als außerordentlicher Schüler mit Sprachförderung in Deutschförderkursen gemäß § 8h Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes (=mangelhaft) oder
3. als außerordentlicher Schüler mit Fortsetzung der Sprachförderung in Deutschförderklassen gemäß § 8h Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes (=ungenügend)

geben.

(15) Zur Feststellung des Erreichens der erforderlichen Sprachkompetenz ist bei Schülerinnen und Schülern von Deutschförderkursen gemäß § 8h Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes jedenfalls am Ende eines jeden Semesters ein standardisiertes Testverfahren nach Maßgabe des § 18 Abs. 14 durchzuführen.

(16) Für Schülerinnen und Schüler einer Deutschförderklasse oder eines Deutschförderkurses kann nach Teilnahme am Förderunterricht gemäß § 8 lit. g sublit. dd des Schulorganisationsgesetzes (Sommerschule) bis zu zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres eine neuerliche Testung des Sprachstandes und Einstufung stattfinden.